



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1990

Nummer 62

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120 2124	25. 9. 1990	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie . . . . .	582
786 29	23. 10. 1990	Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NW) . . . . . Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 14. September 1990 Datum der Bekanntmachung: 16. November 1990 . . . . .	584 585

2120  
2124

**Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung  
für Gesundheitsaufseher (innen)  
und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Assistentinnen und Assistenten  
in der Zytologie**

**Vom 25. September 1990**

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-  
laß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe  
des Gesundheitswesens und der Altenpflege vom 6. Okto-  
ber 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom  
23. November 1988 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesund-  
heitsaufseher(innen) – APO-Ges.-Aufs. – vom 22. Oktober  
1988 (GV. NW. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Prüfung wird vor dem Prüfungsaus-  
schuß für Gesundheitsaufseher abgelegt. Er wird beim  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen einge-  
richtet.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen  
bestellt im Benehmen mit dem Leiter der Akademie für  
öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die Mit-  
glieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter  
auf die Dauer von fünf Jahren.“

3. Nach § 19 werden folgende §§ 20 bis 23 eingefügt:

§ 20

Einsicht, Aufbewahrung

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung  
Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.  
Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge  
auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschrif-  
ten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 21

Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseher/Ge-  
sundheitsaufseherin“ führen will, bedarf der Erlaubnis  
der Kreisordnungsbehörde.

§ 22

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 21 ist nach dem Muster der An-

lage 9 auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller/ Anlag  
die Antragstellerin

1. die durch die Verordnung vorgeschriebene Ausbil-  
dungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung be-  
standen hat  
und
2. die zur Ausübung des Berufes erforderliche Gesund-  
heit und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die Erlaubnis nach § 21 kann unter den Vorausset-  
zungen des Absatzes 1 Nr. 2 auch Personen erteilt wer-  
den, die vor Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungs-  
bereiches dieser Verordnung eine abgeschlossene Aus-  
bildung als Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufsehe-  
rin oder eine andere Ausbildung erworben haben, wenn  
die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben  
ist. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Akade-  
mie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf  
herzustellen.

(3) Eine entsprechende im übrigen Geltungsbereich des  
Grundgesetzes erteilte Erlaubnis gilt auch in Nord-  
rhein-Westfalen.

§ 23

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 21 ist zurückzunehmen, wenn  
bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 22  
Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt waren.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich  
eine der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entfal-  
len ist.“

4. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 24 und 25.

**Artikel II**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assisten-  
tinnen und Assistenten in der Zytologie – APOfAZy – vom  
25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574) wird wie folgt geändert:

1. § 24 und § 25 Satz 3 werden gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 24 bis 26.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1990

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hermann Heinemann

**Urkunde**

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
Gesundheitsaufseher(in)

Herr/Frau

.....

geb. am

in

.....

erhält mit Wirkung vom ..... die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

**„Gesundheitsaufseher(in)“**

gemäß § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 436), geändert durch Verordnung vom 25. September 1990 (GV. NW. S. 582), – SGV. NW. 2120 – zu führen.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

786

29

**Verordnung  
über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes  
(DV AgrStatG NW)  
Vom 23. Oktober 1990**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes  
für Datenverarbeitung und Statistik

Zuständige Behörde für die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) ist vorbehaltlich des § 2 das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Es erläßt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Erhebungsvordrucke, der Berichtstermine und des Berichtsweges. Es überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden richten die zur Durchführung der Agrarstatistiken nach § 1 Nrn. 1 bis 5 AgrStatG erforderlichen Erhebungsstellen ein. Sie nehmen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik als Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen. Es kann besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung der Agrarstatistiken nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Bestellung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten,
3. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
4. den Berichtsweg,
5. die Berichtstermine,
6. die Behandlung der Erhebungsunterlagen.

§ 3

Erhebungsstellen

(1) Die Erhebungsstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs befaßten Stellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Erhebungsunterlagen anderen als den in der Erhebungsstelle tätigen Personen nicht zugänglich gemacht und für andere Aufgaben nicht verwendet werden.

(2) Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten; sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunfts-

pflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle.

§ 4

Aufgaben der Erhebungsstelle

(1) Die Erhebungsstelle hat insbesondere

1. die Erhebungsbereiche abzugrenzen;
2. nach Maßgabe des § 14 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, zu unterrichten, zur Geheimhaltung zu verpflichten, einzusetzen und zu beaufsichtigen;
3. die Erhebungsvordrucke auszuteilen und einzusammeln;
4. die Vollständigkeit der ausgefüllten Erhebungsvordrucke und die Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen;
5. unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsvordrucke durch Nachfrage bei dem Auskunftspflichtigen zu ergänzen oder zu berichtigen;
6. säumige Auskunftspflichtige an die Erfüllung der Auskunftspflicht zu erinnern.

§ 5

Behandlung der Erhebungsunterlagen,  
Schließung der Erhebungsstelle

(1) Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind unmittelbar und ungeöffnet der Erhebungsstelle zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsstelle hat die Erhebungsunterlagen sicher aufzubewahren; Erhebungsunterlagen dürfen nicht vervielfältigt werden. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Erhebungsunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und eine Verwendung der erhobenen Angaben für andere als die im Agrarstatistikgesetz bestimmten Zwecke ausgeschlossen ist.

(3) Alle zur Durchführung einer Erhebung erforderlichen Unterlagen einschließlich der Adreßlisten sind nach Abschluß der Arbeiten unverzüglich dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zuzuleiten. Danach ist die Erhebungsstelle, soweit keine anderen Erhebungen nach dieser Rechtsverordnung laufen, zu schließen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 584.

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Änderungsgenehmigung  
für das Kernkraftwerk Würgassen:**

**3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW  
vom 14. September 1990**

**Datum der Bekanntmachung: 16. November 1990**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, mit der 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 vom 14. September 1990 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Revisions-Löschwasserversorgung im Reaktorsicherheitsbehälter, zur Errichtung und zum Betrieb von Fernsehkameras im Reaktorsicherheitsbehälter zur Brandfrüherkennung, zur Errichtung einer brandschutztechnischen Abschottung des Turbinenölbehälters im Maschinenhaus, zur Ertüchtigung/Erweiterung der Sprühwasserlöschanlage im Bereich des Turbinenölbehälters im Maschinenhaus, zur Errichtung und zum Betrieb einer Sprühwasserlöschanlage im Bereich der Dampfumleitstation im Maschinenhaus und zur Errichtung einer brandschutztechnischen Abschottung des Turbinenölbrandschiebers im Maschinenhaus, erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„A. Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), in Verbindung mit § 60 der BauO-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), wird der Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren Antrag vom 8. Juni 1990 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk mit einem Siedewasserreaktor von 1912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, unter Abänderung bzw. Ergänzung der für das Kernkraftwerk Würgassen (KWW) erteilten Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 nach Maßgabe der in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C dieses Bescheides die

**Genehmigung**

- 1) zur Errichtung und zum Betrieb einer Revisions-Löschwasserversorgung im Reaktorsicherheitsbehälter,
- 2) zur Errichtung und zum Betrieb von Fernsehkameras im Reaktorsicherheitsbehälter zur Brandfrüherkennung,

- 3) zur Errichtung einer brandschutztechnischen Abschottung des Turbinenölbehälters im Maschinenhaus,
  - 4) zur Ertüchtigung/Erweiterung der Sprühwasserlöschanlage im Bereich des Turbinenölbehälters im Maschinenhaus,
  - 5) zur Errichtung und zum Betrieb einer Sprühwasserlöschanlage im Bereich der Dampfumleitstation im Maschinenhaus und
  - 6) zur Errichtung einer brandschutztechnischen Abschottung des Turbinenölbrandschiebers im Maschinenhaus,
- erteilt.“

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Umfang der vorzulegenden sicherheitstechnischen Nachweise und der durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen, zur Darstellung der Brandschutzmaßnahmen in der Betriebsanleitung sowie den Vorbehalt für Maßnahmen nach §§ 17 oder 19 AtG enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

**„Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht, 4400 Münster, Agidikirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38 des Rathauses (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Schumann

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359